S 6 KR 114/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KR 114/96
Datum	15.04.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 50/99
Datum	26.10.2000

3. Instanz

Datum	25.09.2001

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Oktober 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die KlÃ¤gerin begehrt die Feststellung ihrer Versicherungspflicht nach dem KÃ¼nstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

Die 1962 geborene KlÃ¤gerin hat den Beruf der Damenschneiderin erlernt sowie erfolgreich Kunstgeschichte und ArchÃ¤ologie studiert. Nach mehrjÃ¤hriger TÃ¤tigkeit in der Textilrestaurierung beim Bayerischen Landesamt fÃ¼r Denkmalpflege und bei anderen Stellen arbeitete sie von August 1993 bis Ende MÃ¤rz 1996 an einem Braunschweiger Museum. Seit April 1996 Ã¼bt sie die TÃ¤tigkeit einer Textilrestaurateurin selbstÃ¤ndig aus. Im August 1996 meldete sie sich erstmalig bei der Beklagten. Nach dem Einkommensteuerbescheid fÃ¼r 1996 erwirtschaftete sie ca 12.000 DM aus selbstÃ¤ndiger und ca 6.500 DM aus

nichtselbstÃ¤ndiger Arbeit. In der Beschreibung ihrer TÃ¤tigkeit gab sie gegenÃ¼ber der Beklagten an, im Vordergrund stehe der Erhalt textilen Kunst- und Kulturgutes. Dies erfordere eine Vielzahl von geistigen und manuellen Arbeitsschritten.

Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 2. September 1996 fest, daÃ die KlÃ¤gerin nicht der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliege, weil sie lediglich KulturgÃ¼ter, nicht aber Kunstwerke restauriere. Mit ihrem Widerspruch machte die KlÃ¤gerin geltend, eine derartige Abgrenzung sei sinnwidrig. AuÃerdem habe sie zumindest wÃ¤hrend ihrer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung "Kunstwerke" restauriert. Dies strebe sie auch fÃ¼r die Zukunft an. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 14. November 1996).

Im nachfolgenden Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) eine Auskunft der Handwerkskammer fÃ¼r Oberfranken sowie ein Gutachten des Grafikers, Malers und Bildhauers R. P. (Berufsverband bildender KÃ¼nstler NÃ¼rnberg e.V., federfÃ¼hrend fÃ¼r den GutachterausschuÃ "Bildende Kunst" fÃ¼r die steuerliche Veranlagung freischaffender KÃ¼nstler im Bereich der Oberfinanzdirektion (OFD) NÃ¼rnberg) eingeholt und die Klage mit Urteil vom 27. Januar 1999 abgewiesen. Die Berufung der KlÃ¤gerin blieb erfolglos (Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 26. Oktober 2000). Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG im wesentlichen ausgefÃ¼hrt, der Beruf des Restaurators sei nicht in der Auflistung des Â§ 2 der Verordnung zur DurchfÃ¼hrung des KSVG enthalten. Das allein schlieÃe zwar die KÃ¼nstlereigenschaft iS des Â§ 2 KSVG noch nicht aus; doch spreche auch die allgemeine Verkehrsauffassung und der Regelungszweck des KSVG nicht dafÃ¼r, die durchaus anspruchsvolle TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin als "Kunst" zu werten. Es fehle an einer eigenschÃ¶pferischen Leistung. Zwar sei die KlÃ¤gerin nicht in die Handwerksrolle eingetragen, doch werde sie in einschlÃ¤gigen fachkundigen Kreisen auch nicht als KÃ¼nstlerin anerkannt. Sie habe weder an Kunstausstellungen teilgenommen noch sei sie Mitglied von KÃ¼nstlervereinen oder in einem KÃ¼nstlerlexikon aufgefÃ¼hrt. Auszeichnungen als KÃ¼nstlerin oder andere Formen der Anerkennung seien ihr nicht zuteil geworden. Bei der Restauration gehe es um die Wiederherstellung von untergegangenen Teilen eines Kunst- oder Kulturgutes; das Ziel sei gerade die identische Wiederherstellung und nicht die erstmalige Realisierung einer eigenen Idee. Dies werde auch aus einer TÃ¤tigkeitsbeschreibung des Restaurators in den BlÃ¤ttern zur Berufskunde der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit deutlich.

Mit der Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung der Â§Â§ 1 und 2 KSVG: Zwar sei sie nicht, wie es das Bundessozialgericht (BSG) fÃ¼r die Abgrenzung von Handwerk und Kunst fordere, in einschlÃ¤gigen Fachkreisen als KÃ¼nstlerin anerkannt. Dieses Abgrenzungskriterium sei hier aber nicht anwendbar. Es sei nicht zu bestreiten, daÃ sie teilweise handwerkliche Arbeiten ausfÃ¼hre. Ihre TÃ¤tigkeit werde jedoch dadurch wesentlich geprÃ¤gt, daÃ sie aus nur noch fragmentarisch vorhandenen Objekten eine teilweise Neuanpassung, Wiederherstellung oder Neuschaffung vornehme. Hierbei handele es sich um kÃ¼nstlerische TÃ¤tigkeiten.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts vom 26. Oktober 2000 und das Urteil des Sozialgerichts vom 27. Januar 1999 zu Ã¤ndern sowie den Bescheid der Beklagten vom 2. September 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. November 1996 aufzuheben und festzustellen, daÃ die KlÃ¤gerin seit dem 1. April 1996 der Versicherungspflicht nach dem KÃ¼nstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und sozialen Pflegeversicherung unterliegt.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die zulÃ¤ssige Revision der KlÃ¤gerin ist nicht begrÃ¼ndet. Die Vorinstanzen haben zu Recht entschieden, daÃ es der KlÃ¤gerin an der KÃ¼nstlereigenschaft fehlt.

Nach Â§ 2 Satz 1 KSVG idF des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl I 2606) geÃ¤ndert durch Gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl I 1014) ist KÃ¼nstler iS des KSVG, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausÃ¼bt oder lehrt. Der Senat geht in stÃ¤ndiger Rechtsprechung davon aus, daÃ das KSVG damit eine an der Typologie der AusÃ¼bungsformen orientierte Einteilung in Kunstgattungen vornimmt, die zur Differenzierung bei der Abgabenerhebung dient (vgl die Â§Â§ 1 und 2 KSVG idF des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 â BGBl I 2606 â geÃ¤ndert durch Gesetz vom 26. Mai 1994 â BGBl I 1014), den Kunstbegriff jedoch nicht materiell definiert. Dieser Begriff ist vielmehr aus dem Regelungszweck des KSVG, der historischen Entwicklung und der allgemeinen Verkehrsauffassung zu erschlieÃen. Der Kunstbegriff des KSVG setzt in jedem Fall eine eigenschÃ¶pferische Leistung voraus, fÃ¼r die angesichts des Zwecks der KÃ¼nstlersozialversicherung â Schutz gerade auch des weniger erfolgreichen KÃ¼nstlers â allerdings ein relativ geringes Niveau ausreicht (vgl zuletzt Urteile vom 20. MÃ¤rz 1997, â 3 RK 15/96 -, BSGE 80, 136 = SozR 3-5425 Â§ 2 Nr 5 â Musikinstrumentenbauer -; vom 24. Juni 1998, â B 3 KR 13/97 R -, BSGE 82, 164 = SozR 3-5425 Â§ 2 Nr 8 â FeintÃ¤schner -; B 3 KR 11/97 R = SozR 3-5425 Â§ 25 Nr 11 â Fotograf â und vom 26. November 1998, â B 3 KR 12/97 R -, BSGE 83, 160 = SozR 3-5425 Â§ 2 Nr 9 â Berufsringer -; vgl zur Zielrichtung des KSVG auch: BT-Drucks 9/26, S 18 zu Â§ 2 und 8/3172, S 19 ff sowie zum Kunstbegriff des Art 5 GG: BVerfGE 30, 173, 188 ff sowie 81, 108, 116).

Der Restaurator historischer Textilien erbringt auch dann, wenn er fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit neben einer handwerklichen Ausbildung (hier: Ausbildung als Schneiderin) eine wissenschaftliche Vorbildung benÃ¶tigt, grundsÃ¤tzlich eine technisch-manuelle und keine kÃ¼nstlerische Leistung iS von Â§ 2 Abs 1 KSVG. Hieran Ã¤ndert auch die Tatsache nichts, daÃ der Beruf des Restaurators nicht im

Verzeichnis der Gewerbe aufgefÃ¼hrt ist, die als Handwerk (Anlage A zur HandwO) oder handwerksÃ¤hnlich (Anlage B zur HandwO) betrieben werden kÃ¶nnen. Das besagt nur, daÃ es sich nicht um einen Handwerksberuf handelt, wenn er auch zumeist auf einer handwerklichen Ausbildung, etwa als Tischler, Stukkateur, Goldschmied oder â wie hier â als Schneiderin, aufbaut. Das LSG hat zu Recht darauf abgestellt, daÃ der Restaurator vordringlich die originalgetreue Wiederherstellung eines teilweise untergegangenen Kunst- oder Kulturgutes anstrebt, nicht aber die erstmalige Realisierung einer eigenen Idee. Der Restaurator versucht gerade nicht, worauf der Senat zuletzt in seiner Entscheidung zum Tiermodellbauer (Urteil vom 30. Januar 2001, SozR 3-5425 Â§ 2 Nr 13) abgestellt hat, mit seinen Werken in freier Gestaltung eine ideell-Ã¤sthetische Wirkung zu erreichen, sondern lediglich ein bereits existierendes Werk und die von ihm ausgehende Wirkung wieder herzustellen.

DaÃ es sich beim Beruf des Restaurators um eine technische, handwerksÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit handelt, hat das LSG zutreffend auch den BlÃ¤ttern zur Berufskunde der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit entnommen. Danach benÃ¶tigt der Restaurator neben den manuell handwerklichen FÃ¤hig- und Fertigkeiten und dem Wissen historischer Herstellungstechniken zwar auch ein hohes MaÃ an EinfÃ¼hlungsvermÃ¶gen sowie kunsthistorisches und kÃ¼nstlerisches VerstÃ¤ndnis, ist bei der Arbeit am Restaurierungsobjekt selbst aber nicht kÃ¼nstlerisch tÃ¤tig. Er muÃ seine eigene KreativitÃ¤t gerade hinter diejenige des SchÃ¶pfers des zu restaurierenden Werkes zurÃ¼ckstellen. Dieselbe EinschÃ¤tzung kommt in der Ã uÃ erung des Vertreters des Gutachterausschusses "Bildende Kunst" fÃ¼r die steuerliche Veranlagung freischaffender KÃ¼nstler im Bereich der OFD NÃ¼rnberg zum Ausdruck.

Die TÃ¤tigkeit des Restaurators wird auch in der Rechtsprechung der Finanz- und Verwaltungsgerichte ganz Ã¼berwiegend nicht als kÃ¼nstlerische angesehen (vgl MaaÃen, Kunst oder Gewerbe? 2. Aufl 1996, RdNrn 276-281, 586-591 sowie 732-736 mwN). Lediglich das Finanzgericht DÃ¼sseldorf (DStZ/E 1967, 492, 493) hat nach dem Gegenstand der Restaurierungsobjekte differenziert: WÃ¤hrend die schlichte Reparatur von GegenstÃ¤nden, auch wenn sie noch so kunstgerecht erfolge, die Anerkennung einer kÃ¼nstlerischen TÃ¤tigkeit nicht zulasse, verhalte es sich beim Restaurieren von alten Stuckdecken, SÃ¤ulen und Ornamenten anders. Eine solche Arbeit verlange neben handwerklichen Kenntnissen auch EinfÃ¼hlungsvermÃ¶gen in das Schaffen alter Meister. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dagegen offengelassen, ob und ggf unter welchen Voraussetzungen eine RestauratorentÃ¤tigkeit kÃ¼nstlerisch sein kann. Wenn die Arbeit des Restaurators ein unauflÃ¶sbares Konglomerat aus wissenschaftlichen, handwerklichen und kÃ¼nstlerischen Elementen darstelle und ein Ãberwiegen der kÃ¼nstlerischen Elemente nicht feststellbar sei, dann brauche von vornherein nicht geprÃ¼ft zu werden, ob dem Restaurator bei seiner Arbeit jeweils ein ausreichender kÃ¼nstlerischer Gestaltungsspielraum zur VerfÃ¼gung gestanden habe; seine TÃ¤tigkeit sei dann insgesamt als gewerblich einzustufen (BFH BStBl II 1994, 864).

Der Auffassung, daÃ es bei der Einordnung als kÃ¼nstlerische TÃ¤tigkeit auf die Art des zu restaurierenden Objekts ankomme, folgt der Senat nicht. Im Hinblick auf die Versicherungspflicht in der KÃ¼nstlersozialversicherung ist entscheidend, daÃ

bei der TÃ¤tigkeit eines Restaurators eigenschÃ¶pferische Elemente allenfalls im Hintergrund stehen. Selbst die Arbeit an schwierigsten Restaurationsobjekten mit qualitativ herausragenden Ergebnissen, die hohes kÃ¼nstlerisches EinfÃ¼hlungsvermÃ¶gen voraussetzen und sich bei einschlÃ¤gig Interessierten hÃ¶chster WertschÃ¤tzung erfreuen, wird geprÃ¤gt durch die Respektierung der kÃ¼nstlerischen Vorgaben des SchÃ¶pfers des Originals. Das gilt selbst noch dann, wenn das Original nur noch rudimentÃ¤r vorhanden und der Restaurator weitgehend auf MutmaÃungen Ã¼ber das Aussehen des Originals angewiesen ist. Die dabei zu erbringende Leistung ist ebenfalls noch handwerklich-wissenschaftlicher Art: zur Kunst wird sie erst, wenn sich der Bearbeiter erkennbar vom Original lÃ¶st und dadurch etwas Neues herstellt. Der Senat hat wiederholt deutlich gemacht, daÃ der Kunstbegriff des KSVG eine eigenschÃ¶pferische (originÃ¤re) Leistung voraussetzt und hiervon auch im Hinblick auf ein besonders hohes technisch-handwerkliches Leistungsniveau nicht abgewichen werden kann (vgl SozR 3-5425 Â§ 2 Nr 5 â Musikinstrumentenbauer). Auch die von der KlÃ¤gerin geltend gemachten besonderen FÃ¤higkeiten im wissenschaftlichen Bereich kÃ¶nnen das Fehlen eines die TÃ¤tigkeit prÃ¤genden eigenschÃ¶pferischen Elementes nicht ersetzen (vgl SozR 3-5425 Â§ 2 Nr 7 â Kunsthistorikerin). Die TÃ¤tigkeit des Restaurators kann deshalb nicht als kÃ¼nstlerische iS von Â§ 2 KSVG angesehen werden. Etwas anderes kann allenfalls bei Restauratoren gelten, die neben der eigentlichen RestaurationstÃ¤tigkeit in nennenswertem Umfang eigenstÃ¤ndig Werke herstellen, auch wenn hierbei bekannte Werke als Vorlage dienen. Dann sind sie wegen dieses TÃ¤tigkeitsbereiches als KÃ¼nstler einzustufen. Auch ist es denkbar, daÃ beschÃ¤digte oder zerstÃ¶rte Kunst- oder KulturgÃ¼ter bewuÃt nicht originalgetreu wiederhergestellt, sondern als Basis genommen werden, um eigenstÃ¤ndige neue Werke daraus herzustellen; dies ist insbesondere auf dem Gebiet der Architektur hÃ¤ufig der Fall. Dann wird ebenfalls eine eigenstÃ¤ndige schÃ¶pferische Leistung erbracht und damit Kunst ausgeÃ¼bt. Nach den Feststellungen des LSG kÃ¶nnen solche Fallgestaltungen hier aber nicht angenommen werden; die KlÃ¤gerin bringt nicht auf der Basis historischer Kunstwerke erklÃ¤rtermaÃen auch neuartige Formen und Anschauungen zum Ausdruck.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024